



EVANGELISCHE KIRCHGEMEINDE WIGOLTINGEN-RAPERSWILEN

Benutzungs- und Gebührenordnung der Kirchen Wigoltingen und Raperswilen der Evangelischen Kirchengemeinde Wigoltingen-Raperswilen

I. Präambel

- 1. Die Kirchen stehen für Gottesdienste, kirchliche Feiern und Konzerte zur Verfügung. Die Kirchenvorsteherschaft kann weitere Veranstaltungen genehmigen, sofern sie der Würde des Raumes gerecht werden.*
- 2. Die Kirchen sind tagsüber zum Gebet und zur inneren Einkehr geöffnet.*
- 3. Jegliche Veranstaltungen dürfen mit den Zielen und Leitideen der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau nicht im Widerspruch stehen.*

II. Bestimmungen zu kirchlichen Handlungen

- 1. Taufen, Trauungen und Beerdigungen sowie weitere Feiern müssen als christliche Gottesdienste gestaltet werden. Sie dürfen nur von Pfarrpersonen bzw. beauftragten Personen der Evangelischen Landeskirche, der Katholischen Landeskirche sowie der Freikirchen, die zur Evangelischen Allianz gehören oder ihr nahestehen, geleitet werden.*
- 2. Bei Trauungen muss mindestens ein Ehepartner Glied einer Evangelischen oder einer Katholischen Landeskirche sein.*
- 3. Es ist nicht gestattet, in und vor der Kirche Blumen, Reis oder Konfetti zu streuen. Kerzen dürfen nur in Gläsern verwendet werden.*
- 4. Betreffend Kirchenschmuck, besonderen Wünschen, Beteiligungen von Musikern usw. nehmen Sie bitte frühzeitig mit dem Mesmer Kontakt auf. Informieren Sie den Mesmer bitte auch über den Ablauf des Gottesdienstes.
Unser Mesmer:
Daniel Socal, Tel. 076-475-3139, Mail: mdsoc@livenet.ch*

III. Verwaltung

- 1. Die Verwaltung der Veranstaltungen und Kirchenbelegungen erfolgt durch den Mesmer in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Kirchengemeinde.*
- 2. Anfragen zur Kirchenmiete sollten rechtzeitig, d.h. in der Regel spätestens 6*

Wochen vor der geplanten Benutzung erfolgen. Dazu ist das Gesuchsformular auszufüllen.

3. Durch Unterzeichnung eines Nutzungsvertrags anerkennt der Mieter die Bestimmungen, die in dieser Ordnung festgehalten sind und sichert deren Erfüllung zu. Nachweisbare Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

IV. Benutzung

1. Eine Vermietung bezieht sich ausschliesslich auf die zur Nutzung beantragten und überlassenen Räume.

2. Im ganzen Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot.

3. Technische Einrichtungen, Apparate, Maschinen und Anlagen dürfen nur nach vorheriger Instruktion durch geschultes Personal bedient werden.

4. Die Aufsicht über die Garderobe obliegt dem Veranstalter. Für gestohlene oder in den Räumen liegen gelassene Gegenstände wird jegliche Haftung abgelehnt.

5. Ruhestörungen und Geräuschemissionen im und um die Kirchgebäude müssen unterbleiben.

V. Übergabe

1. Die Kirchräume und benutzten Gegenstände (auch Tische und Stühle) sind in sauberem Zustand wieder zu übergeben. Abfall muss vom Veranstalter selbst entsorgt werden. Sofern nicht anders vereinbart, ist die ursprüngliche Sitzanordnung wieder herzustellen.

2. Lichter sind zu löschen.

3. Die Schlüssel müssen, sofern nicht anders vereinbart, ohne Verzögerung dem Mesmer wieder übergeben werden.

4. Beschädigungen oder Defekte bitte umgehend dem Mesmer melden.

VI. Gebühren

1. Die Benutzung der Kirchen für kirchliche Handlungen und kirchliche Feiern, der Mesmerdienst, der Orgeldienst und der Dienst der örtlichen Pfarrperson ist für Glieder der Evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen kostenlos. Glieder der Kirchgemeinde haben einen Anspruch auf diese

Dienstleistungen.

2. Keine Gebühr wird erhoben

a) bei Abdankungen für ehemalige, auswärtige Glieder der Evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen.

b) bei Trauungen, bei denen die Braut oder der Bräutigam Glied der Evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen war oder bei dem ein Elternteil Glied der Evangelischen Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen ist.

c) Die Abschnitte a) und b) gelten nur für Glieder einer Evangelischen oder Katholischen Landeskirche.

3. Trauung eines auswärtigen Hochzeitspaares (Bedingungen siehe insbesondere Abschnitte I.3. und II.1)

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden) vom 1.4. bis 30.9.

Fr. 400.-, vom 1.10. bis 31.3. Fr. 650.-

Einrichten ab Freitagabend Fr. 150.-

- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 50.-

- Organist (Grunddienst) Fr. 250.-

- Pfarrer Fr. 350.-

4. Beerdigung

a) Verstorbene Person war konfessionslos oder Mitglied einer Freikirche, aber der überlebende Ehepartner, Geschwister und Verwandte ersten Grades sind Glieder einer Evangelischen oder Katholischen Landeskirche (Bedingungen siehe insbesondere Abschnitte I.3. und II.1)

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden) vom 1.4. bis 30.9. Fr. 400.-, vom 1.10. bis 31.3. Fr. 650.-

- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 50.-

- Organist (Grunddienst) Fr. 250.-

- Pfarrer Fr. 350.-

b) Verstorbene Person war konfessionslos oder Mitglied einer Freikirche (Bedingungen siehe insbesondere Abschnitte I.3. und II.1)

- Kirche (inkl. Grunddienst Mesmer à 3 Stunden) vom 1.4. bis 30.9. Fr. 550.-, vom 1.10. bis 31.3. Fr. 900.-

- Nachreinigung und zusätzlicher Aufwand: jede weitere Stunde des Mesmers Fr. 50.-

- Organist (Grunddienst) Fr. 250.-

- Pfarrer Fr. 600.-

VII. Schlussbestimmungen

1. Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch die Kirchenvorsteherschaft der Ev. Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen erteilt werden.

2. Beschwerden sind an die Kirchenvorsteherschaft der Ev. Kirchgemeinde Wigoltingen-Raperswilen zu richten.

3. Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Kirchenvorsteherschaft vom 8. Dezember 2016 in Kraft.